# Schutzkonzept

zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften im Rahmen der Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften"



Gefördert vom:





# Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Grundsätze / Prinzipien – Schutzkonzept	4
1.2	Leitbild des Trägers	5
1.3	Mitarbeiter – Qualifikationen	5
2.	Begrifflichkeiten und Definitionen	6
2.1	Gewaltbegriff	6
2.1.1	Formen von Gewalt	6
2.2	Schutzbedürftige	6
2.2.1	LSBTIQ	6
2.3	Zielgruppen	6
3.	Personalmanagement	7
3.1	Verhaltenskodex	7
3.2	Personalgewinnung und -management	7
4.	Interne Strukturen und externe Kooperation	8
4.1	Hausordnung und Ansprechpartner	8
4.2	Inhaltliche Maßnahmen	8
4.3	Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden	8
4.4	Externe Kooperation	8
5.	Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement	9
5.1	Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt	9
5.2	Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen	9
6.	Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	10
6.1	Bauliche Schutzmaßnahmen – Hygienestandards	10
6.2	Kinderfreundliche Räume – childfriendly spaces	10
6.3	Ausrichtung für Kinder und Eltern	11
7.	Monitoring und Evaluation	12
8.	Fazit	13
9.	Neue Herausforderungen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Menschen	
	in Flüchtlingsunterkünften	14
10.	Weiterführende Adressen	16
10.1	Allgemeine Ansprechpartner	16
10.2	Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden	17
11.	Anhang	17

## 1. Einleitung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Jahr 2016 in Kooperation mit UNICEF und vielen Netzwerkpartnern "Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften" <sup>1</sup> entwickelt und veröffentlicht. Im Juni 2017 wurden die Mindeststandards mit zwei Annexen erweitert.

Für die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften ist es eine verantwortungsvolle Aufgabe, Schutzkonzepte zu entwickeln, die präventiv Gewalt verhindern und Intervention bei Gewalt bieten.

Das Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen schuf 2016 ein Gewaltschutzkonzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie anderer besonders schutzbedürftiger Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen<sup>2</sup>.

Die Basis bilden die Menschenrechte<sup>3</sup>, die unantastbare Würde des Menschen<sup>4</sup> und speziell für die Einrichtungen unter der Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. die Butzbacher Erklärung<sup>5</sup>.

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde. Sie bezieht geschlechtsund altersspezifische Risiken mit ein, sie bildet die Basis, die gezielte Handlungsansätze zur Minderung des Risikos und zum Risikomanagement entwickelt hat. Somit ist es möglich, Gewalt für besonders schutzbedürftige Personen in der Gemeinschaftsunterkunft wie Kinder, Jugendliche und Frauen zu verringern.

Alle Mitarbeiter wurden beteiligt, ebenso die Bewohner der Unterkunft. Die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen waren bei der Erstellung des Schutzkonzeptes die Leitlinien. Der Schutz gilt nach deutschem Recht und muss gewährt werden.

### 1.1 Grundsätze/Prinzipien – Schutzkonzept

Für Bewohner und Mitarbeiter ist das Schutzkonzept zugänglich, es ist partizipativ erstellt worden. Die Bewohner sind aktiv im Monitoring beteiligt. Das Schutzkonzept ist einrichtungsspezifisch und einrichtungsintern.

Vertraulichkeit, Datenschutz und Privatsphäre werden gewahrt.

Qualitative Arbeit ist geboten, Diversity ist in der sozialen Beratung eine wichtige Ressource und die Begleitung durch ein multiprofessionelles Team ist uns ein Anliegen.

Offenbarungsbefugnis wird erst möglich in Fällen von:

- §8a SGBVII Kindeswohlgefährdung
- §34 StGB
- §138 StGB
- Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei Gerichtsverhandlungen und Strafverfahren

### 1.2 Leitbild des Trägers

Das Leitbild betont die christliche Tradition des jahrhundertealten Johanniterordens und stellt den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Es ist für alle Einrichtungen und Betätigungsfelder allgemeingültig:

http://www.johanniter.de/fileadmin/user\_upload/Bilder/ JUH/Auslandshilfe/Ueber uns/JUH Leitbild 2010.pdf <sup>6</sup>

Durch eine Präambel im Dienstvertrag bekennt sich jeder Mitarbeiter dazu. Dieses Vorwort weist auf das Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe hin und fasst es zusammen. Mit der Butzbacher Erklärung vom Februar 2016 existiert durch den Träger ein darüber hinausgehendes, explizites Bekenntnis zum Engagement in der Flüchtlingshilfe: http://www.johanniter.de/fileadmin/user\_upload/Dokumente/JUH/Fluechtlinge/20160229\_Butzbacher\_Erklaerung.pdf <sup>7</sup>

### 1.3 Mitarbeiter - Qualifikation

Die Mitarbeiter, die im Bereich Flüchtlingshilfe tätig sind, wurden durch die Johanniter-Unfall-Hilfe in den Bereichen Interkulturelle Sensibilität, Deeskalation und Erste Hilfe geschult. Erweiternd wird Wert auf Kenntnisse in asylrechtlichen Belangen und Rechtswissen gelegt. Voraussetzung ist außerdem ein erweitertes Führungszeugnis. Gesetzesänderungen werden sofort in der Beratung berücksichtigt. Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Ausländerrecht (AuslR) sind nur eini-ge der begleitenden gesetzlichen Regelungen. Netzwerkarbeit und Kooperation mit Migrationsberatungsstellen sind unabdingbar. Abschlüsse wie Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Frühpädagogik B.A. und M.A. sind Voraussetzung in der sozialen Beratungsarbeit. Die Leitung der Einrichtung verfügt über Kenntnisse im Bereich Management.

### Kompetenzen:

- Offenheit, Toleranz, Respekt, Empathie
- Kulturelles, nationales, politisches und religiöses Basiswissen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Nähe und Distanz
- Sozialkompetenz
- Handlungssicherheit
- Teamfähig
- Vielfalt als Ressource erkennen



schutz-fluechtlinge/119842 (letzter Zugriff am 14.08.2017).

 $<sup>^{2}\ \ \</sup>text{Vgl.\ www.asylinfo.sachsen.de/unterbringung-der-fluechtlinge-und-}$ asylbewerber.html (letzter Zugriff am 02.12.2016).

Vgl. Resolution 217 A(III) vom 10.12.1948.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Art. 1 GG.

 $<sup>^{5} \ \</sup> Vgl. \ www.johanniter.de/hilfsprojekte/fluechtlings-hilfe-und-integration/$ butzbacher-erklaerung/ (letzter Zugriff am 14.08.2017).

 $<sup>^{6}\ \</sup> Vgl.\ www.johanniter.de/fileadmin/user\_upload/Bilder/JUH/Auslandshilfe/$ Ueber\_ uns/JUH\_Leitbild\_2010.pdf (letzter Zugriff am 30.08.2017).

 $<sup>^{7}\ \</sup> Vgl.\ www.johanniter.de/fileadmin/user\_upload/Dokumente/JUH/$ Fluechtlinge/20160229\_Butzbacher\_Erklaerung.pdf (letzter Zugriff am 29.10.2017).

## 2. Begrifflichkeiten und Definitionen

Gewalt als ständiger Begleiter im Leben der Flüchtlinge in den Heimatländern sowie Erfahrungen auf dem Weg der Flucht bringen Ängste und Verstörungen mit sich. Traumatisierte Menschen sind nicht unversehrt. Sie benötigen einen Schutzraum, der Stabilität ermöglicht, um den neuen Aufgaben in einem neuen Land gewachsen zu sein. Aufgrund eines erhöhten Konfliktpotentials durch ein Zusammenleben auf engem Raum und verschiedener ethnischer Herkunft, Nation und Religion sind Standards zum Schutz vor Gewalt nötig. Im Fokus liegen die besonders Schutzbedürftigen. Das wird auch im "Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen" 8 deutlich.

### 2.1 Gewaltbegriff

Gewalt, wie sie von der WHO definiert ist, meint den "absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, physischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt." <sup>9</sup>

### 2.1.1 Formen von Gewalt 10

Gewalt kann in verschiedenen Formen, verschränkt, nicht unbedingt isoliert, in bewusster Anwendung auftreten:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung von Kindern
- Gewalt in Paarbeziehungen
- Geschlechtsspezifische Gewalt
- Zwangsheirat
- Nachstellung/Stalking
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Gewalt unter Kindern
- Menschenhandel

### 2.2 Schutzbedürftige

Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen insbesondere:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- LSBTIQ Personen
- Menschen mit Behinderungen
- Religiöse Minderheiten
- Betroffene des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben <sup>11</sup>

### 2.2.1 **LSBTIQ**

Steht für Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Intersexuell, Questioning. Sie beziehen sich auf die sexuelle Orientierung, die Desorientierung <sup>12</sup>. Die Angst, diskriminiert und verfolgt zu werden sowie Gewalt zu erfahren, macht sie zu einer vulnerablen Gruppe. In Verbindung mit dieser Titulierung kann HIV/AIDS ein weiteres Problem sein, ebenso der Zugang zu Hormonen für Transsexuelle Menschen. Auf-grund der Komplexität sind ein erhöhter Betreuungsschlüssel und ein erleichterter Zugang zu dezentraler Unterbringung sicherzustellen.

### 2.3 Zielgruppen

In der genannten Definition des Gewaltbegriffs lässt sich bereits erkennen, auf welcher Zielgruppe der Fokus dabei liegt:

- Alleinstehende und alleinerziehende Frauen/Mütter
- Schwangere Frauen
- Homosexuelle/Transsexuelle/Transidente Personen
- Schwer kranke Personen
- · Menschen mit Behinderung
- Ältere Personen
- Kinder
- Jugendliche unter 18 Jahren

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. http://asylinfo.sachsen.de (letzter Zugriff am 30.08.2017).

Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung; Kopenhagen 2003; S. 6.

<sup>10</sup> Vgl. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften; Juni 2017; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / UNICEF; Berlin; S. 12 f.

<sup>11</sup> Val. ebd

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. hierzu: Barth/Böttger/Ghattas/Schneider (Hrsg.); 2013: Inter. Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen in der Welt der zwei Geschlechter; Berlin; NoNo Verlag.

## 3. Personalmanagement

Die Hauptverantwortung zur Umsetzung des Schutz-konzeptes liegt bei der Einrichtungsleitung. Das begleitende Monitoring ist eine notwendige Konsequenz. Die Rollen der Mitarbeiter sind definiert, dazu dienen Rahmenverträge, Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung, Dienstanweisungen sowie Aufgaben- und Stellenbeschreibungen. Somit sind Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten transparent. Die Entwicklungsleitung des Schutzkonzeptes trägt die Gewaltschutzkoordinatorin.

### 3.1 Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter, Akteure des Ehrenamtes und Dienstleister haben eine Selbstverpflichtung unterzeichnet. Sie gibt ein deutliches Bekenntnis ab, sich gegen jede Form von Gewalt zu stellen. Als Johanniter-Unfall-Hilfe erfolgte bereits durch die Butzbacher Erklärung eine Positionierung gegenüber Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt <sup>13</sup>.

### 3.2 Personalgewinnung und -management

Für Bewerber gilt es, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch unsere Kooperationspartner, die im Bereich der Flüchtlingshilfe mit Kindern arbeiten, müssen diese Eignung nachweisen.

Auf Qualitätsstandards und Konsequenzen bei Verstößen

gegen den Verhaltenskodex werden hingewiesen.

Die Mitarbeiter durchlaufen Schulungen, die besonders interkulturell sensibilisieren und Strategien zur Deeskalation anbieten. Sie sollen befähigen, psychosoziale Unterstützung zu leisten.

Für die Koordination der ehrenamtlich Tätigen gibt es eine feste Ansprechperson. Das Schutzkonzept wird in den regelmäßigen Meetings reflektiert.

Ein wichtiger Aspekt der Arbeit ist die Zufriedenheit der Mitarbeiter. Partizipativ wird Einfluss auf die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes genommen. Das Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter ist eine Grundlage der konzeptionellen Erstellung.

13 Vgl. www.johanniter.de/hilfsprojekte/fluechtlingshilfe-und-integration/butzbacher-erklaerung/ (letzter Zugriff am 14.08.2017).



# 4. Interne Strukturen/externe Kooperation

Regeln sichern das friedliche Zusammenleben in der Einrichtung und helfen bei Konflikten, da es Handlungsleitlinien dafür enthält, wie bei Gewalt zu reagieren ist.

### 4.1 Hausordnung und Ansprechpersonen

In der Gemeinschaftsunterkunft wurde eine Hausordnung erstellt, welche in vielen Sprachen verfügbar ist. Sie ist zentral sicht- und einsehbar. Die Einhaltung der Hausordnung wird begleitet.

Ansprechpersonen sind den Bewohnern bekannt. Das Verhältnis zwischen den Bewohnern und Betreuern ist familiär gestaltet, wofür auch die Größe der Einrichtung eine entscheidende Rolle spielt. Die Betreuer sind sensibilisiert und verfügen über ausreichende Erfahrung in Analyse, Weiterver- und Übermittlung von Informationen. Aufgrund der Personalaufstellung (Geschlecht, Alter, Kultur, Nationalität) ist eine authentische Arbeit möglich und die Bewohner haben schnellen Zugang zu Mitarbeitern, die offen sind für sämtliche Problemlagen und Anliegen.

Die soziale Beratung durch die Sozialarbeiter erfolgt durch einen externen Anbieter. Aufgrund der personellen Besetzung gibt es ein gemischtgeschlechtliches Beratungsteam.

Eine speziell interne Beschwerdestelle ist nicht installiert, was in der flachen Hierarchie vor Ort und dem familiären Umgangston begründet ist. Dennoch sind die Mitarbeiter sehr wachsam und in den regelmäßigen Meetings wird jeder Vorfall besprochen.

### 4.2 Inhaltliche Maßnahmen

Die Aufklärung über die Rechte als Mensch und Geflüchteter erfolgt während der Einführung in die Gemeinschaftsunterkunft. Die Betreuer nehmen sich für diese erste Unterweisung sehr viel Zeit. Im Erstkontakt mit den Sozialarbeitern wird besonders in Fällen von Gewalt informiert. Ebenso werden die zuständigen Ansprechpartner benannt. Die Schweigepflicht ist zentraler Inhalt der Beratung.

Sprachangebote werden ebenso wie Regel- und erweiternde Angebote zeitnah unterbreitet. Sie ermöglichen erste soziale Kontakte und sind ein wichtiger Schritt für Empowerment. Die Sozialarbeiter kooperieren mit Fachberatungsstellen und können Informationen übermitteln.

### 4.3 Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden

Die Beratungsangebote sind leicht zugänglich, Angebote in verschiedenen Sprachen liegen aus. Auch unter den Betreuern ist eine mehrsprachige Kommunikation gewährleistet. Darüber hinaus können Sprachmittler herangezogen werden.

Angebote und Hausordnungen sind auch in leichter Sprache bzw. in Piktogrammen ersichtlich.

Frühkindliche Bildung wie Kita und Kindertagespflege und das Schulsystem wird nicht nur erläutert, sondern auch erfolgreich vermittelt. Spezifische und integrative Angebote für Jugendliche sind durch einen benachbarten Jugendklub möglich.

### 4.4 Externe Kooperation

Die Einbindung weiterer Akteure erleichtert den Bewohnern erste Schritte zur Integration. Patenschaften unterstützen Familien, Spielmobil und Gesundheitskurse können angeboten werden. Ein großer Kreis von Ehrenamtlichen ist tätig und begleitet bei Gängen zu Behörden und Institutionen.

Persönliche Kontakte geben Identität und Selbstvertrauen zurück, sie ermöglichen Freiraum und Entfaltung.

Die Mitarbeiter nutzen Vernetzungstreffen und Tagungen. Die Bevölkerung in direkter Nachbarschaft hatte zunächst große Probleme mit der Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft. Proaktive Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit haben wesentlich zur Akzeptanz beigetragen.

# 5. Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Basierend auf einer partizipativen Risikoanalyse ist das wichtigste Anliegen die Gewährleistung von Schutz, in erster Linie präventiv. Eine wesentliche Schutzmaßnahme ist das Schaffen von Rückzugsräumen, die Privatsphäre ermöglichen. Kinderfreundliche Räume erweitern den Gewaltschutz. Bekannte Ansprechpartner und funktionale Strukturen mindern das Risiko.

### 5.1 Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Gewaltfreiheit und Nichtdiskriminierung sind Bestandteil der Gewaltprävention.

In Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt kann auf eine standardisierte Verfahrensweise aus dem Dresdner Kinderschutzordner verwiesen werden. Der Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bietet für die Mitarbeiter im Hinblick auf das Kindeswohl eine sichere Handhabe.

Jeder Verdacht auf Gewalt sowie tatsächlich stattgefundene Gewalt ist ernst zu nehmen. Dazu werden Meetings und kollegiale Fallberatungen genutzt. Einrichtungsspezifisch wird mit der Einrichtungsleitung der weitere Verfahrensverlauf geklärt.

### 5.2 Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Feste Handlungsabläufe geben Sicherheit bei akuter Gewalt. Diese hängen für die Mitarbeiter aus. Feste Ansprechpartner bei Jugendamt und Polizei erleichtern den Verfahrensablauf. Ein weiterer wichtiger Partner ist das Sozialamt, welches bei vorübergehend getrennter Unterbringung Optionen vermitteln kann.

Im Umgang mit § 8a Abs. 4 SGB VIII wird der Kinderschutzordner mit Gefährdungseinschätzung nach Ampelsystem genutzt. Sprachmittler erleichtern die Verfahren. Krisenberatung wird sofort bei Bedarf vermittelt. Ansprechpersonen und Kontaktdaten liegen aus. In Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern wird die Versorgung realisiert. Die Dokumentation erfolgt begleitend.

Die bereits vorliegenden Ablauf- und Notfallpläne sowie Checklisten haben sich bewährt.

Das Hinzuziehen der Polizei ist nötig, um eine fundierte systematische Risikoeinschätzung vornehmen zu lassen. Das Hinzuziehen von Dolmetschern ist für alle Bereiche der Verfahrensweise bei Gewalt notwendig. Räumliche Trennung ist zunehmend aus Sicherheitsgründen geboten.

Das Fachpersonal klärt die Betroffenen über die Rechte auf und vermittelt an die betreffenden Fachberatungsstellen. Es besteht eine enge Kooperation zur Opferberatungsstelle in Dresden.

# 6. Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Lebenssituation und Unterbringung fördern Gewaltsituationen. "Die Frage der Religion birgt ein hohes Konfliktpotential." <sup>14</sup> Deshalb wurde auf menschenwürdige Rahmenbedingungen geachtet. Bei einer Gefährdungsanalyse durch Begehung konnte eine positive Bilanz gezogen werden.

Die "[…] Schaffung eines gemeinsamen Raumes für Bildung […]" <sup>15</sup> ist auch für die Gemeinschaftsunterkunft ein zutreffendes Vorhaben. Er verleiht Schutz und Perspektive, was letztendlich ein hohes Maß an Bildung jeglicher Art ermöglicht.

# 6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen – Hygienestandards

Viele Räume wurden geschaffen, um Privatsphäre zu gewähren. Es hilft, bei beengten räumlichen Bedingungen Schutzraum zu bieten. Da in den Wohneinheiten nicht gekocht werden kann, steht ein Catering zur Verfügung. Hierfür wird ein großer Speisesaal genutzt. Außerhalb der Mahlzeiten wird dieser Raum für Freizeit und soziale Kontaktpflege genutzt. Ein WiFi-Hot-Spot steht den Bewohnern zur Verfügung. Bereiche für Ruhe und Entspannung bieten Möglichkeiten der freien Entfaltung. Das Gelände um die Gemeinschaftsunterkunft ist ebenfalls nutzbar. Diese Bereiche sind gut ausgeleuchtet und werden in die Kontrollgänge durch den Wachschutz gesichert.

Die Gemeinschaftsunterkunft hat einen zentralen Eingangsbereich erhalten. Hier ist der Wachschutz präsent, zur Sicherung des Objektes wurde ein Zaun errichtet und Sichtschutz angebracht.

Die Wohneinheiten sind abschließbar und die Gänge sind gut ausgeleuchtet. Der Wachschutz sichert umfänglich. Da die Familien oft ein oder zwei Wohneinheiten beziehen, ist eine geschlechtergetrennte Unterbringung teilweise möglich. Das Gebäude ist barrierefrei, es gibt einen Fahrstuhl. Schwellen und Stufen sind in den Wohneinheiten nicht vorhanden.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sehen "non-food items" vor und werden nicht durch den Träger bereitgestellt.

Familiäre Bindungen sind Grundlage bei der Gestaltung der räumlichen Belegung. In enger Abstimmung mit dem Sozialamt werden Bewohner in eigene Wohnräume umverteilt. Derzeit ist aber oft eine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft vorgesehen.

Die Einrichtungsleitung überwacht die Hygienebedingungen, bietet Desinfektionsmöglichkeiten und übernimmt die Koordinierung bei Schädlingsbefall. In diesem Fall wird

engmaschig mit Sozialamt, Gesundheitsamt und Flüchtlingsambulanz kommuniziert.

# 6.2 Kinderfreundliche Räume – childfriendly spaces

Orte, die zur frühkindlichen Bildung beitragen und Schutzraum bieten, sind Bestandteil der Gemeinschaftsunterkunft "Prinz Eugen". Hier befinden sich barrierefreie Spielräume für jede Altersgruppe; die Bibliothek sowie ein Raum, in dem sich Mütter mit ihren Kindern aufhalten können. Auch im Außengelände sind Möglichkeiten durch Freiraum und Spielgeräte geschaffen worden.

Die bereitgestellten Materialien regen zu Spiel und Lernen an, geben Raum für Erholung und soziale Kontakte. Da viele Kinder institutionell betreut werden und die Schule besuchen (vorrangig DaZ-Klassen), sind die Räume oft erst am Nachmittag in Benutzung.

Ehrenamtliche spielen zu festen Zeiten mit den Kindern und nutzen das Außengelände. Diese Angebote werden bedarfsgerecht geplant und umgesetzt. Die Anzahl der Teilnehmer liegt oft bei weniger als zehn Kindern. Somit besteht der Fokus auf Spiel und Förderung. Gefährdungsmomente werden mit der Einrichtungsleitung besprochen.

Die Spielangebote sind auf die Altersgruppen abgestimmt. Größere Kinder sind zumeist in Freizeitangebote im schulischen Sektor angebunden.

Ausgehend von einem modernen Bildungsverständnis, dass den Fokus auf soziale Praxis, das Spiel und die Sprachentwicklung legt, werden Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft entsprechend gefördert. <sup>16</sup> Die kinderfreundlichen Räume sollen Unterstützung zur Resilienz und des Wohlbefindens geben. Die Bereitstellung ermöglicht Kindern Stabilität zu vermitteln. Der Zugang soll barrierefrei sein. <sup>17</sup>

Patenschaften von ehrenamtlichen Akteuren erleichtern die Integration. So gibt es Lernhilfe und Anregung zu Aktivitäten im Freizeitbereich wie Sport und Kultur.

Die kinderfreundlichen Orte, die in der Gemeinschaftsunterkunft vorzufinden sind, ersetzen nicht die Regelangebote, erweitern sie aber sinnvoll. So wurden auch anregende Räume mit Schutzatmosphäre für Mütter und Frauen geschaffen. Das verstärkt die positiven Effekte der Orte für Kinder. Räume, die interessenbezogen für Jugendliche und Männer bereitgestellt werden, erleichtern den Frauen und Kindern, die Räume zu nutzen, die speziell an ihren Bedürfnissen ausgerichtet sind, da es gleichberechtigte Nutzungsräume gibt.

Eine Dokumentation, regelmäßige Meetings und Datenerhebungen erleichtert die Anpassung an den Bedarf.

Sind die Kinder in Regelangebote der Kindertagespflege und Schule integriert, so ist die Auswirkung der Transitionen im emotionalen Bereich des Kindes nicht zu unterschätzen. Zwar ist der soziale Kontakt als Grundbedürfnis des Kindes zu betrachten, dennoch muss die starke emotionale Belastung mit einer Regulation durch größtmögliche sensible Herangehensweise beantwortet werden. Hierbei hat der kinderfreundliche Ort eine besondere Bedeutung. 18

### 6.3 Ausrichtung für Kinder und Eltern

Kinderfreundliche Orte werden gern genutzt um auch Angebote für Eltern zu etablieren. Eltern sollen in ihrer Rolle bestärkt werden. Beratungen zur gewaltfreien Erziehung und das Schaffen von pädagogisch sinnvollen Angeboten vermeiden nachhaltig Gewalt. Die erfüllende Identifizierung mit der Elternrolle ist nach einer oft beschwerlichen Flucht häufig nicht möglich.

Die childfriendly spaces können das Selbstbewusstsein stärken und psychosozial unterstützen. Vorrangig nutzen die Mütter diese Räume mit ihren Kindern.

Diese Räume unterstützen mit Spielangeboten innere Widerstandsfähigkeit und können Raum geben, um neue Ideen bei Problemlösungen zu finden. Die Kompetenzen im sozialen Bereich, der Umgang mit Stress, Selbstwirksamkeit, Selbststeuerung und Selbstwahrnehmung sind wichtige Bausteine, die als Resilienzfaktoren gelten und an kinderfreundlichen Orten gefördert werden. 19

<sup>14</sup> Sandhop, Uta; 2017: Menschenrechte in der Flüchtlingsunterkunft; Grin Verlag; Norderstedt; S. 7.

www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,565604,00.html (letzter Zugriff am 05.09.2017). Zitiert nach: Schumacher, Rainer; 2009: Die Mittelmeerunion und die Europäische Nachbarschaftspolitik im Vergleich; Chemnitz; S. 8.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu: Dreier, Annette; 2016: UNICEF-Projekt für Kinderbetreuung in Flüchtlingsunterkünften (childfreindly spaces, playgroups); Potsdam.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. hierzu: Kakeesh, Nureet; 2017: Umsetzung der Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften; Diakonie Leipzig.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. hierzu: Sandhop, Uta; 2015: Transitionen von der Familie in der Kinderkrippe; Diplomica Verlag; Hamburg.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. hierzu: Sandhop, Uta; 2014: Resiliente Kinder. Grundlagen, Ziele und Umsetzung der Förderung der Resilienz; Grin Verlag; Norderstedt.

# 7. Monitoring und Evaluation

Zum Erfolg des Schutzkonzeptes trägt maßgeblich die Evaluierung bei. Diese erfolgt durch eine kontinuierliche und systematische Dokumentation und Datenerhebung. Partizipation ist gewollt. Einbezogen werden alle Akteure der Unterkunft und die Bewohner.

Das Schutzkonzept wird an Veränderungen angepasst. Ressourcen können sich ändern, Bedarfe können wechseln.

Benutzerfreundlich und transparent erfolgt das Monitoring. Der Schutz der Daten steht im Vordergrund. Auch eine anonyme Dokumentation bei Verdachtsmomenten kann zum Schutz geboten sein.

Checklisten und Bedarfsanalysen unterstützen das Controlling. Schulungen und Trainingsmaßnahmen stärken die Mitarbeiter und erweitern die Handlungskompetenz.

In Meetings werden Folgemaßnahmen gemeinsam unter der Verantwortung der Einrichtungsleitung beschlossen und Anpassungen implementiert. Diese übernimmt die Gewaltschutzkoordinatorin. In den Selbstprüfungsverfahren ist Raum für Reflexion.

Ein Evaluierungsbericht macht deutlich, wie sinnvoll das Schutzkonzept umgesetzt wurde. Er ist Grundlage für die weitere Planung und Entwicklung weiterer Schutzkonzepte.

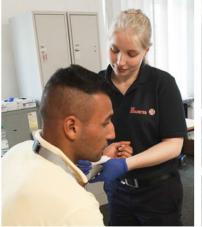
## 8. Fazit

Das vorliegende Schutzkonzept hat das Ziel, Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen. Es bietet den Mitarbeitern der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Regionalverband Dresden Orientierung und liefert Handlungsoptionen zur Anwendung bei Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sexuellem Missbrauch und anderen Gewaltformen gegenüber vulnerablen Gruppen.

Der Aufbau eines Netzwerkes ermöglicht, dass die einzelnen Ansprechpartner und Institutionen effizienter und effektiver zusammen agieren. Somit können die Geflüchteten besser vor Gewalt geschützt werden und eine Integration kann gelingen. Geflüchtete Frauen sollen die Möglichkeit haben, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben in Deutschland führen zu können. Gewaltfreie Gemeinschaftsunterkünfte und Schutzräume unterstützen dieses Anliegen mit childfriendly spaces.

Diese aufgeführten Methoden können in anderen Einrichtungen ebenfalls angewendet werden.











# 9. Neue Herausforderungen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Menschen in Flüchtlingsunterkünften

### Thematik - Sucht

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, konkret der Suchtbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden, wurden speziell für die Ankommenden für die Phase der Anamnese Schwerpunkte erarbeitet, die im Clearing-Prozess zu eruieren sind. Oftmals wurden Bedarfe im Bereich Suchtberatung und Suchttherapie angezeigt, so dass Regelangebote vermittelt werden. Dazu zählen eine Entgiftung, ein Entzug, und die begleitende Beratung.

Durch den Besitz und Konsum von Cannabis, Opiaten und Amphetaminen gibt es für den Klienten Konsequenzen aufgrund gesetzlicher Regelungen.¹ Diese werden durch Sozialarbeiter begleitet und beraten. Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Polizei und dem Psychosozialen Dienst eröffnet dem Klienten eine kompetente Perspektive, so der Klient Hilfe zulässt.

Durch Gespräche mit der Suchtbeauftragten konnten für die Beratung der Klienten Informationsbroschüren erstellt werden.<sup>2</sup> Der Leser erfährt Wissenswertes zur Thematik "Drogen in Deutschland". Kulturell gelebte Verhaltensweisen zeigen einen besonderen Umgang mit Rausch- und Genussmitteln, vorrangig im missbräuchlichen Fall bei Konsum von Alkohol und Drogen. Rechtliche und medizinische Informationen und Hilfsangebote sind für den Klienten aufgearbeitet.

### Thematik – Pflege/Behinderungen

Kranke Menschen, die Pflegebedarf aufzeigen, können auch in der Unterkunft versorgt werden. Hierzu finden Gutachten durch den MDK statt und kommunal werden Vorbereitungen mit baulichen Änderungen getroffen, um Pflege zu ermöglichen. Die Anbindung an Pflegedienste und Sozialstation wird durch die Gegebenheiten der Unterkunft wie Barriere-Armut erleichtert. Dies betrifft auch ein spezielles Catering, welches den besonderen medizinischen Anforderungen entspricht. Partner und Institutionen, Kostenträger<sup>3</sup> und Leistungserbringer arbeiten hier Hand in Hand, z.B. durch kurze Informationswege und Helferkonferenzen. Die Hausleitung und die Soziale Arbeit, die für die Beratung und Betreuung zuständig ist, ist im Rahmen von Weiterbildungen wie Zugang zum Recht - Teilhabeund Gesundheitsleistungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen vor, während und nach dem Asylverfahren, vorbereitet.4

Perspektivwechsel in Supervisionen und regelmäßigen Dienstberatungen für die Mitarbeiter ermöglichen eine höhere Objektivität und Empathie im Umgang mit dem Klienten.

Kenntnisse über Aufenthaltspapiere und Status sind ebenso wichtig wie einen Überblick über mögliche Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheitsversorgung und Medizinische Rehabilitation. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollte neben Wissen über Pflege das Kernanliegen im Umgang mit den schutzbedürftigen kranken Menschen sein. Wir sind uns dieser Verantwortung auch im Sinne unseres Leitbildes bewusst.

### Thematik - Stärkung elterlicher Verantwortung

Empowerment bei den Eltern anzuregen bedeutet, sie zu befähigen, ihre Kompetenzen zum Wohle des Kindes einzusetzen und diese als Ressource zu erkennen. Die gesunde Entwicklung des Kindes steht im Mittelpunkt. Kindern wird im frühpädagogischen Bereich eine Möglichkeit zur Integration eröffnet. Wie kann Integration von Familien nach Flucht gelingen? Besonders niederschwellige Angebote eignen sich, um Zugang zu den Eltern zu finden. Die Angebote sollen einen Beitrag zur Verbesserung des Zurechtkommens in einer neuen Lebenssituation und dem neuen Land leisten. Die Eltern sollen unterstützt werden, trotz belastender Umstände bestmöglich zum Wohl des Kindes zu entscheiden. Was Kinder brauchen für eine gesunde Entwicklung, das wird mit anschaulichen Materialien und dialogisch vermittelt. Dafür wird ein Sprachmittler in kleinen Gruppen von Teilnehmern eingesetzt.<sup>5</sup>

Ziel dieser Kurse soll auch die Bereitschaft unterstützen, Kinder gewaltfrei zu erziehen <sup>6</sup> und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln. Die Partizipation soll ebenso gestärkt werden. Wie kann die Chance, Beteiligung wahrzunehmen, von den Eltern genutzt werden? Der Kinderschutz spielt eine große Rolle und kann durch die Kurse in das Bewusstsein rücken und helfen, Kindeswohlgefährdungen <sup>7</sup> zu vermeiden. Fragen zur Aufsichtspflicht und Schulpflicht erhalten ebenfalls den nötigen Stellenwert.

Themen eines Elternkurses sind Sprache, Gesundheitsfürsorge, Elterliche Verantwortung, Kinderrechte <sup>8</sup> und kindliche Bedürfnisse nach Schutz und Förderung, Einführung in das Bildungssystem Kita und Schule. Inhalte werden durch Trainer vermittelt, die das Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) LV Sachsen e.V. nutzen.

### **Fazit**

Die Erfahrungen mit den Thematiken Sucht, Krankheit/ Behinderung und elterlicher Verantwortung zeigen den Bedarf und die Verlagerung des Schwerpunktes Gewaltschutz.

Teilhabe und Inklusion sind die neuen Aufgaben zum Gewaltschutz, liegen doch die Ursachen für Gewalt auch in diesen Bereichen und in der Überforderung durch die neuen kulturellen Anforderungen, denen oft nicht nur durch Information und Aufklärung begegnet werden kann. Die Authentizität der Mitarbeiter unterstützt den Prozess der Integration.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. BtMG; StGB; JuSchG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. www.dresden.de/sucht (letzter Zugriff am 08.08.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach AsylBLG.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Gag, Maren / Weiser, Barbara; 2017: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht; passage gGmbH Migration und Internationale Zusammenarbeit; Hamburg; Osnabrück.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. hierzu: Berger, Anja / Honkanen-Schoberth, Paula / Lasner-Tietze, Cordula; 2017: Kinder brauchen ...; Deutscher Kinderschutzbund, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. § 1631 Abs. 2 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. § 8a SGB VIII.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. www.kinderrechtskonvention.info/ (letzter Zugriff am 08.08.2018).

## 10. Weiterführende Adressen

### 10.1 Allgemeine Ansprechpartner

AIDS - Hilfe Dresden e.V.
Bischofsweg 46
01099 Dresden
0351 4416142 / info@aidshilfe-dresden.de
www.aidshilfe-beratung.de

 Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen Grunaer Str. 12 01069 Dresden 0351 2519988 / zuflucht@vsp-dresden.de www.maedchenzuflucht-dresden.de

 Ausländerrat Dresden e.V. Heinrich-Zille-Str. 6 01219 Dresden 0351 43637-0

chilli Kinder- und Jugendhaus
 Österreicher Str. 54
 O1279 Dresden
 O351 2561908 / chilli@cvjm-dresden.de

 CSD Dresden e.V., Christopher-Street-Day Dresden Zwickauer Str. 8
 01069 Dresden
 0351 47596899 / 0151 11127253
 info@csd-dresden.de

 donum vitae Beratungsstelle Dresden Schweriner Str. 26 01069 Dresden 0351 4842865 / 0176 64400106 scheler@donumvitae.org

 Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt D.I.K. Laurinstr. 6 01067 Dresden 0351-8567210 / dik@fsh-dresden.de www.fsh-dresden.de/beratung

Flüchtlingsambulanz

 (auf dem Geländer des Uniklinikums)
 Fiedlerstr. 25, Haus 28

 01307 Dresden
 0351 42643297

Flüchtlingslotse R. Bitterlich
 Universitätsklinikum Dresden
 0351 45819559
 fluechtlingslotse@uniklinikum-dresden.de

 Frauenschutzhaus Dresden e.V. 0351 2817788

Gemeindedolmetscherdienst Dresden
 Dresdner Verein für soziale Integration von
 Ausländern und Aussiedlern e.V.
 Lingnerallee 3 (PF 13)
 01069 Dresden
 0351 4843803 / 0351 48438-05
 Viaa.dd@t-online.de / www.convectus.de

Gerede – homo, bi und trans e.V.
 Prießnitzstr. 18
 01099 Dresden
 0351 8022251 / kontakt@gerede-dresden.de
 www.gerede-dresden.de

• Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 0800 0116016

Jugendamt
 0351 4884741
 jugendamt@dresden.de

KALEB Zentrum

Kleiderkammer, Schwangerschaftsberatung Bautzner Str. 62 01099 Dresden 0351 8107451 / beratung@kaleb-dresden.de

Migrationsberatungsstelle CABANA
 Ökumenisches Informationszentrum Dresden e.V.
 Kreuzstr. 7
 01067 Dresden
 0351 4923367 / cabana@infozentrum-dresden.de

Migrationsberatungsstelle Caritas
Jugendmigrationsdienst
Schweriner Str. 27
01067 Dresden
0351 4984742 / jmd@caritas-dresden.de

Projekt MOBA Ausländerrat Dresden e.V. Kinder-, Jugend- und Familienarbeit Heinrich-Zille-Str. 6 01219 Dresden 0351 4363727 / 0176 43608680 moba@auslaenderrat.de

## 11. Anhang

- (P)SEIPATE Dominik Muhs 0162 9594542 Do-good@pseipate.de
- RAA Sachsen e.V. Opferberatung Bautzner Str. 45 01099 Dresden 0351 8894174 / 0172 9741268

Opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

SPZ das BOOT

Friedrichstr. 28a 01067 Dresden 0351 26440099

St.-Marien-Krankenhaus

Selliner Str. 29 01129 Dresden

Sozialarbeiterin Fr. Stichel: 0351 8832234

Weisser Ring e.V.

Bremer Str. 10D 01067 Dresden 0351 85074496 Opfertelefon: 116 006

www.weisser-ring.de

### 10.2 Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden

- Ausländer- und Integrationsbeauftragte Dresden Dr.-Külz-Ring 19 01067 Dresden 0351 4882376 auslaenderbeauftragte@dresden.de
- Beauftragte für Menschen mit Behinderungen 0351 4882832 behindertenbeauftragte@dresden.de
- Frauenbeauftragte Landeshauptstadt Dresden frauenbeauftragte@dresden.de
- Gleichstellungsbeauftragte Dresden Dr.-Külz-Ring 19 01067 Dresden 0351 4882267 gleichstellungsbeauftragte@dresden.de

- Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe
- Butzbacher Erklärung der Johanniter-Unfall-Hilfe
- Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung
- Dresdner Kinderschutzordner mit:
  - Kindeswohlgefährdung erkennen
  - Ampelbogen als Instrument zur Gefährdungseinschätzung und Risikofaktoren (0 – 2 Jahre, 3 – 5 Jahre, 6 – 11 Jahre)
- Handlungsablauf bei Gewalt bzw. Verdacht auf Gewalt

## Leitbild der Johanniter - Unfall - Hilfe

Wir Johanniter sind dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet und verstehen uns als Teil der evangelischen Christenheit. In der Tradition des über 900 Jahre alten Johanniterordens helfen wir weltweit.

Als Johanniter gestalten wir unsere Gesellschaft mit und bieten Menschen, die ehren- und hauptamtlich helfen wollen, eine Heimat. Wir fördern die Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Im Mittelpunkt unseres täglichen Handelns stehen Menschen, die unserer Unterstützung bedürfen. Unsere Hilfe richtet sich an alle Menschen gleich welcher Religion, Nationalität und Kultur. Sie gilt den Hilfebedürftigen auch in geistiger und seelischer Not.

Unsere Leistungen sind innovativ, nachhaltig und von höchster Qualität. Mit der Erschließung neuer Wirkungsfelder reagieren wir auf gesellschaftliche Entwicklungen und die Heraus forderungen der Zeit. Wir bieten umfassende medizinische, pädagogische und soziale Dienste an. Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit und ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein sind Grundlage unserer Arbeit.

Mit Spenden und Fördermitteln gehen wir verantwortlich um und legen dabei Wert auf Transparenz.

Wir leben eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Unser Umgang miteinander ist geprägt von Achtung und Respekt.











## Für Menschenwürde und ein friedliches Miteinander

Die Johanniter engagieren sich in vielfältiger Weise in der-Flüchtlingshilfe. Wir betreiben Flüchtlingseinrichtungen in ganz Deutschland und unterstützen die neu Ankommenden bei ihren ersten Schritten zur Integration. Über unsere Auslandshilfe leisten wir einen Beitrag dazu, die Lebensbedingungen der Menschen in den Herkunftsregionen zu verbessern.

### Flüchtlingshilfe als humanitäre Aufgabe

Wir Johanniter setzen uns für Flüchtlinge ein, weil wir dies als unsere humanitäre Aufgabe verstehen. Wir sind dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet und richten unsere Hilfe an Menschen in Not - gleich welcher Religion, Nationalität und Kultur. In unserer täglichen Arbeit legen wir größten Wert darauf, die Menschenwürde eines jeden Einzelnen zu wahren, ungeachtet seines asylrechtlichen Status. Dabei legen wir ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Frauen, Kindern, unbegleiteten Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen.

### Integration in die Gesellschaft und in unsere Organisation

Wir verstehen Integration als die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen. Als große Hilfsorganisation wollen wir unseren Beitrag zur Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten. Dies tun wir in enger Partnerschaft mit der öffentlichen Hand, anderen Hilfsorganisationen, Kirchen, bürgerschaftlichen Initiativen und der Wirtschaft.

Das Engagement für die Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, sehen wir als gemeinschaftliche, zukunftsgerichtete Aufgabe aller Johanniterinnen und Johanniter. Integration bedeutet dabei für uns auch die Einbeziehung von Menschen anderer Herkunft und Kultur als Mitarbeiter und Ehrenamtliche in unsere Organisation – unter Wahrung unserer Tradition und unserer Werte und auf der Grundlage unseres christlich geprägten Leitbildes.

### Gegen Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit u. Gewalt

Wir sehen die großen Herausforderungen, die mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verbunden sind. Jede Polemik auf Kosten der Betroffenen lehnen wir ab, sondern treten für eine sachliche und lösungsorientierte Auseinandersetzung ein. Wir treten jeglicher Form von Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt gegen Flüchtlinge entschieden entgegen. Dies gilt gleichermaßen fürverbale oder körperliche Anfeindungen gegenüber unseren Mitarbeitern und Ehrenamtlichen.

Wir machen uns stark für ein friedvolles Miteinander aller Menschen in unserem Land. Basis dieses Miteinanders sind der gegenseitige Respekt sowie die Anerkennung unseres Grundgesetzes und der Werte unserer Gesellschaft.

Butzbach / Nieder-Weisel, 29. Februar 2016

## Verhaltenskodex

Gemeinschaftsunterkunft Hotel "Prinz Eugen" für hauptamtliche Mitarbeiter\_Innen, ehrenamtlich Tätige, Praktikant\_Innen, Kooperationenpartner\_Innen in der Einrichtung Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Dresden

Ich respektiere die grundlegenden Menschenrechte von Einzelnen und Gruppen, wie sie in der universellen Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen und in den davon abgeleiteten internationalen Vereinbarungen ausgedrückt sind.

Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Menschen. Grundlage meiner Arbeit ist eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung.

Privatsphäre und Geheimhaltungspflicht sind Grundprinzipien der Arbeit in der Einrichtung. Ich gehe mit Informationen verantwortungsvoll um und respektiere eine begründete Geheimhaltung.

Ich fördere die persönliche Entwicklung und biete Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe für alle Menschen in der Einrichtung. Ich verstehe meine Hilfen dabei als Angebot und stelle mein Handeln flexibel darauf ein.

Ich biete allen Rat- und Hilfesuchenden die bestmögliche Unterstützung ohne Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, Behinderung, Hautfarbe, soziale Schicht, Herkunft, Religion, Sprache, politische Ansichten oder sexuelle Haltungen. Abwertendes Verhalten wird nicht toleriert.

Alle Menschen müssen vor weiteren Schaden geschützt werden. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen jegliches gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Ich setze mich für einen offenen Umgang mit Informationen über Gewalt sowie Gewaltschutz ein und unterstütze aktiv, durch eine Aufklärung darüber Gewalt in der Einrichtung zu verhindern.

Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen wahr und ernst.

Im Rahmen unserer Tätigkeit entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Ich werde keine Kontakte außerhalb meiner Tätigkeit zu den Bewohner\_Innen suchen. Sexuelle Beziehungen zu Bewohner\_Innen werden nicht toleriert.

Ich berate ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Verwaltung sowie des Seminarhauses und nicht in den Privaträumen der Bewohner\_Innen. Besondere Situationen erfordern ggf. abweichende Maßnahmen, die ich transparent begründen kann. Das Team ist informiert.

Grenzüberschreitungen werden konsequent nachgegangen. Bedenken und Hinweise nehme ich ernst und reagiere umgehend. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar.

Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.

Wir erklären uns bereit, Angebote zum kollegialen Austausch, zur Supervision und Fortbildung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

# Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 72a SGB VIII

Angaben zur erklärenden Person:	
Vorname und Name:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Hiermit versichere ich,	
	nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, uches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und
	Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches
Ich werde es unverzüglich mitteilen, we mich eingeleitet worden ist.	enn ein entsprechendes Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren gegen
Ort, Datum:	
Unterschrift der erklärenden Person:	

Auf der Rückseite dieser Erklärung sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) mit ihren je-weiligen amtlichen Überschriften aufgelistet.

# Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken u. Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

# Anhang: Dresdner Kinderschutzordner



### Inhalt:

- Kindeswohlgefährdung erkennen
- · Ampelbogen als Instrument zur Gefährdungseinschätzung und Risikofaktoren (0 – 2 Jahre, 3 – 5 Jahre, 6 – 11 Jahre)
- Stand: Mai 2013



## 2 Kindeswohlgefährdung erkennen

### Gewichtige Anhaltspunkte

Den Begriff "gewichtige Anhaltspunkte" verwendet der Gesetzgeber als Ausgangspunkt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso als Ausgangspunkt für das Tätigwerdens des Jugendamtes, sofern Anhaltspunkte anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetztes (§ 4 KKG) werden auch weitere Professionen bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte zum Handeln verpflichtet.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs 1 SGB VIII (Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 4 Abs 1 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

### (1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Folgende Anhaltspunkte<sup>1</sup> können auf eine Gefährdung hinweisen:

#### Äußere Erscheinung des Kindes

massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

vgl. Vorschläge für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Stand März 2006 – Münster, Institut für soziale Arbeit e. V. 2006



- starke Unterernährung
- mangelnde K\u00f6rperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auff\u00e4llige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

### Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### Familiare Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung. die auf massiven, verfestigten Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von "Spritzbesteck")
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)

Dies ist keine abschließende Aufzählung, Abhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.



### Ampelbogen - ein Instrument zur Gefährdungseinschätzung

Innerhalb der Berufsgruppen gibt es zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verschiedenste Instrumente.

Für die gemeinsame Arbeit im Netzwerk für Kinderschutz Dresden wurde in der AG Kindeswohl im Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte einen Ampelbogen entwickelt, den wir zur Abprüfung einer Gefährdung empfehlen. Er soll dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen und Gefährdungen so frühzeitig als solche zu erkennen.

Die Entscheidung für dieses Instrument beruht darauf, dass der Ampelbogen

- kurz, allgemein verständlich und trotzdem aussagekräftig ist.
- eine Unterscheidung nach Altersgruppen (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-18 Jahre) vor-
- eine Unterscheidung im Sinne einer Ampel vornimmt, die übersichtlich und verständlich ist.

Der Ampelbogen kann genutzt werden für:

- die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ver-
- innerhalb der kollegialen Fallberatung in der Einrichtung/ Institution,
- bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Mit dem Ampelbogen werden erhoben:

- Persönliche Daten zum Kind.
- Einschätzungen/ Bewertungen für Fakoren einer akuten Kindeswohlgefährdung,
- Einschätzungen/ Bewertungen zu Risikofaktoren für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung,
- · weitere allgemeine Risikofaktoren,
- Ressourcen der Personensorgeberechtigten und kindbezogene Ressourcen.

Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d.h. es kann nur das bewertet werden, was ich beobachten kann bzw. wo mir zuverlässige Informationen vorliegen.

Im Ampelbogen wird unterschieden zwischen

### Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Für diesen Fall reicht bereits ein vorliegender Faktor, um sofort aktiv werden zu müssen, um die akute Gefährdung sofort abzuwenden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben bzw. Gefahr für eine massive Schädigung. In diesem Fall ist, wenn die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht umgehend abgewendet werden kann, das Jugendamt (ggf. Polizei und/oder Notarzt) zu informieren.

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Wenn mehrere roten Faktoren vorliegen, kann die Summe und Intensität der Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung entsprechen. Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung eingeleitet werden.
- Bei einzelnen roten und mehreren gelben Faktoren besteht eine latente Gefährdung. In diesem Fall sollte gemeinsam mit den Beteiligten nach Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten geschaut werden.

In beiden Fällen sollte nach einem vereinbarten Zeitraum die Gefährdung erneut eingeschätzt werden. Möglicherweise hat sich eine Gefährdungssituation zugespitzt.

#### Ressourcen

Die Einschätzung der Ressourcen, wie die Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten, soziale und individuelle Ressourcen sind ein wichtiger Bestandteil der weiteren Fallarbeit und können wesentlich zum Gelingen eines Elterngespräches beitragen.



### Insoweit erfahrene Fachkräfte - Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend. Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Einbeziehung erfahrener bzw. spezialisierter Fachkräfte ("insoweit erfahrene Fachkraft") bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. [...]

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

#### Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot § 72 SGB VIII und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen haben.

Über folgende Kompetenzen sollte eine insoweit erfahre Fachkräfte verfügen:

- "Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefähr-
- Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
- Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaften Elterngesprächen
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen."

Aktuelle Übersichten der insoweit erfahren Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in Dresden, die auch für den externen Beratungsbedarf zur Verfügung stehen, finden Sie

- im Fachkräfteportal des www.jugendinfoserver.de, unter der Rubrik Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung und
- auf den Seiten der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/kinderschutz unter der Rubrik Fachkräfte ▶ insoweit erfahrene Fachkräfte.

Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Vereine, Gesundheitswesen etc.) und nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen.

Sollten für die Beratung durch eine insoweit erfahren Fachkraft Kosten entstehen, können diese durch das Jugendamt erstattet werden. Das Formular und die entsprechende Verwaltungsordnung zur Abrechnung dieser Fachkraft beim Jugendamt finden Sie ebenfalls im Fachkräfteportal des Jugendinfoservers.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft





### Mindeststandards für die Fachkräfteberatung

Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.

Die insoweit erfahre Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.

Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.

Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert.

### 4.2.1 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

0-2 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:		
Institution:		
Bereich:		
Mitarbeiter/-in:		
Betroffenes Ki	nd	
Name, Vornam	e:	GebDatum:
Anschrift:		
Weitere Anme	rkungen	

### **Anmerkung**

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern.

Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

## Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit			
Existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. kein geeigneter Wach- und Schlafplatz, emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht)			

 $^{ extstyle e$ 





# Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung
	liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z. B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam				
Kind zeigt starke Verunsicherung				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung				
mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert,				



		2000
ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)		
Kind hat keine altersangemessene Tagesstruktur		
Eltern bieten den Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel		
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)		

Dresden: Dresgeu:

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen)				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matrazen/Bettzeug)				

### Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher be- friedigt. Die Einschätzung gibt kei- nen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			





unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern		
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten		

### Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter		Vater			
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
			·			

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind hat regelmäßige altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressour-

cen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

### Gesamteinschätzung

☐ kein weiterer Handlungsbedarf
□ weiterer Handlungsbedarf
☐ konkrete Schutzmaßnahme:
☐ Schutzplan
☐ Teamgespräch
☐ Elterngespräch
☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
☐ Meldung an das Jugendamt





### 4.2.2 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3-5 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:		
Institution:		
Bereich:		
Mitarbeiter/-in:		
Betroffenes Ki	nd	
Name, Vornam	e:	GebDatum:
Anschrift:		
Weitere Anme	rkungen	
vorliegenden Famung dienen, d Er ersetzt nicht	e Ampelbogen versteht sich als <b>ein</b> Instrument ir all um eine Kindeswohlgefährdung handelt ode lie Entscheidung im Fachgespräch und die Doku t das professionell geführte Fachgespräch. Es urteilt werden können. Dort, wo keine Einschät	r nicht. Er soll der besseren Wahrneh- imentation erleichtern. sind nur Indikatoren anzukreuzen, die

## Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			

Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.





# Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung
	liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, häufiger				
unbehandelter Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orien-				
tierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
Entwicklungsrückschritte (Sprache, Verhalten, Fähigkeiten)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter-, Über- oder Fehlernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine entwicklungsentsprechende Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
häufiges Einnässen/Einkoten bei Kindern, die bereits "trocken" waren				
Kind zeigt plötzliche unerklärbare Verhaltensänderung				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten				
unregelmäßiger Kitabesuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
übermäßige Selbstständigkeit (z. B. allein spät unterwegs, Verantwortung für Geschwister)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				





Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung		
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu		
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt		
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu		
mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert,		
ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)		

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starker Vermüllung, kein Bett, keine funktions-				
tüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung				
(z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für				
die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem				
Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene				
Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

### Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher be- friedigt. Die Einschätzung gibt kei- nen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt		ZU	1
Kind ist behindert			1
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			1
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			1
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			1
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/ oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			





Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen		
oder Sekten		

### Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter		Vater			
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			
Talente und Interessen			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

### Gesamteinschätzung

□ keir	n weiterer Handlungsbedarf
□ wei	iterer Handlungsbedarf
	□ konkrete Schutzmaßnahme:
	☐ Schutzplan
	☐ Teamgespräch
	☐ Elterngespräch
	☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
	☐ Meldung an das Jugendamt





### 4.2.3 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6-11 **Jahre** 

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:		
Institution:		
Bereich:		
Mitarbeiter/-in:		
Betroffenes Ki	nd	
Name, Vornam	e:	GebDatum:
Anschrift:		
Weitere Anme	rkungen	
Anmerkung		
vorliegenden Famung dienen, d Er ersetzt nicht	e Ampelbogen versteht sich als <b>ein</b> Instrument ir all um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder lie Entscheidung im Fachgespräch und die Dokut das professionell geführte Fachgespräch. Es urteilt werden können. Dort, wo keine Einschätz	r nicht. Er soll der besseren Wahrneh- mentation erleichtern. sind nur Indikatoren anzukreuzen, die

## Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
das Kind kündigt Suizid an			
existenzielle Grundsicherung wird/ist nicht gewährleistet			

Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.





# Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Ritzen, Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen/ Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch (bzw. Kitabesuch)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				





		2000
Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)		
unangemessene Grenzsetzung		

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüch-				
tigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung				
(z. B. Essen/Trinken,, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für				
die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem				
Erleben nicht oder schwer entziehen (z. B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene				
Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

### Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Ein- schätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher be- friedigt. Die Einschätzung gibt kei- nen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			





### Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutte	Mutter			Vater	
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			

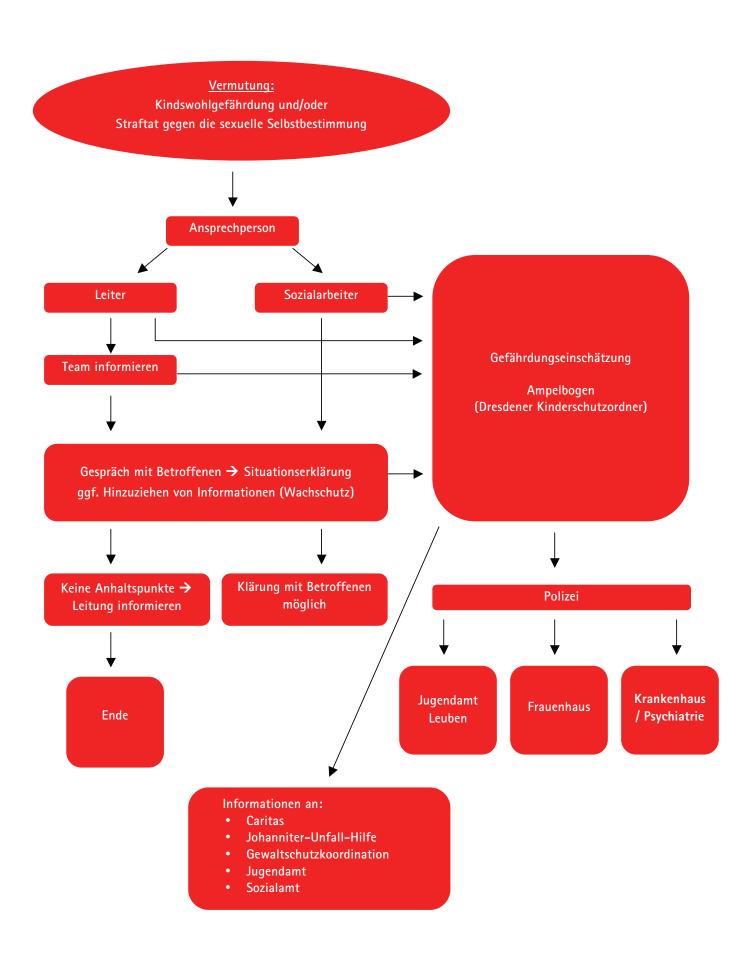
Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

### Gesamteinschätzung

☐ kein weiterer Handlungsbedarf
☐ weiterer Handlungsbedarf
☐ konkrete Schutzmaßnahme:
☐ Schutzplan
☐ Teamgespräch
☐ Elterngespräch
☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
☐ Meldung an das Jugendamt

# Handlungsablauf bei Gewalt bzw. Verdacht auf Gewalt



### Bildquellen:

- S.1 Johanniter/Flüchtlingshilfe\_Birte\_Zellentin
- Johanniter/Flüchtlingshilfe\_Birte\_Zellentin S.5
- S.7  ${\sf Johanniter/Fl\"{u}chtlingshilfe\_Johanniter\_Birte\ Zellentin}$
- S.13 Johanniter/Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe
- Johanniter/Für Menschenwürde und ein friedliches Miteinander S.16
- Johanniter/Flüchtlingshilfe\_Johanniter\_Birte Zellentin S.21

### Ansprechpartnerin

Uta Maria Sandhop Gewaltschutzkoordinatorin

Stephensonstraße 12–14 01257 Dresden

Telefon: +49 351 2091434 Mobil: +49 172 4687648 Fax: +49 351 2091469

E-Mail: uta.sandhop@johanniter.de



